



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflugstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird durch Aushang an der Anschlagtafel bei der Infozentrale im Landratsamt Donau-Ries, Pflugstr. 2 in Donauwörth veröffentlicht. Zusätzlich werden die jüngsten Amtsblätter auf der Internetseite https://www.donau-ries.de/landratsamt-verwaltung/amsblatt-donau-ries zum Download bereit gestellt. Alle Amtsblätter können im Landratsamt Donau-Ries, Pflugstr. 2 in Donauwörth, Haus A, Zimmer 2.01, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.	Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 22

Erscheint nach Bedarf

20. September 2024

Nr. 1 Öffentliche Zustellung	Nr. 4 Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Errichtung und Betrieb einer Energiezentrale der VARTA Micro Production GmbH auf dem Grundstück Flur-Nr. 1586, 1586/11 der Gemarkung Nördlingen
Nr. 2 Öffentliche Zustellung	Nr. 5 Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Zucker durch die Südzucker AG auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2412 der Gemarkung Rain am Lech durch die Errichtung eines Spitzenlastaggregates
Nr. 3 Öffentliche Zustellung	Nr. 6 Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Kleinerdingen-Ederheim (Grundschule) – Verbandssatzung

Nr. 7 Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Erteilung der wasserrechtlichen beschränkten Erlaubnis für den Betrieb einer Wärmepumpe auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 994, 995, 995/1, 995/2 der Gemarkung Asbach-Bäumenheim, durch die Firma GEDA GmbH, Mertinger Straße 60, 86663 Asbach-Bäumenheim hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Nr. 1

Öffentliche Zustellung:

An Herrn Vitalijs Krjuks geb. am 09.11.1980, aktuell unbekanntem Aufenthalts, ist vom Landratsamt Donau-Ries eine Mitteilung in Unterhaltsangelegenheiten mit dem Aktenzeichen 513UVG-011068 DB ergangen.

Diese Mitteilung wird hiermit öffentlich zugestellt. Sie kann von Herrn Krjuks oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstr. 2, Zimmer Nr. B 3.22 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Die Mitteilung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den 19.08.2024
Landratsamt Donau-Ries

Langner

Nr. 2

Öffentliche Zustellung:

An Herrn Nikolas Krivenko, geb. 21.05.1981, aktuell unbekanntem Aufenthalts, ist vom Landratsamt Donau-Ries eine Mitteilung in Unterhaltsangelegenheiten mit dem Aktenzeichen 513UVG-006341RR und 513UVG-006321 RR ergangen.

Diese Mitteilung wird hiermit öffentlich zugestellt. Sie kann von Herrn Krivenko oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstr. 2, Zimmer Nr. B 3.22 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Die Mitteilung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den 26.08.2024
Landratsamt Donau-Ries

Langner

Nr. 3

Öffentliche Zustellung

Im Rahmen eines ausländerrechtlichen Verfahrens (Az.: 21/1610) wird der ukrainische Staatsangehörige Vasyi SHKORKA, geb. 06.04.1958 in Uschhorod (letzte bekannte Anschrift: 86641 Rain, Neuburger Str. 12), vom Landratsamt Donau-Ries mit Bescheid vom 29.08.2024 aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen und zur Ausreise aufgefordert.

Der Ausweisungsbescheid wird hiermit öffentlich zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Die Ausweisungsverfügung kann

von Herrn SHKORKA oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflögstraße 2, abgeholt bzw. eingesehen werden.

Die Ausweisungsentscheidung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, 13.09.2024

Stark
Regierungsrat

Nr. 4

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Errichtung und Betrieb einer Energiezentrale der VARTA Micro Production GmbH auf dem Grundstück Flur-Nr. 1586, 1586/11 der Gemarkung Nördlingen

1. Die VARTA Micro Production GmbH hat beim Landratsamt Donau-Ries die Errichtung und den Betrieb einer Energiezentrale nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt.
2. Die Maßnahme bedarf einer Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie der Ziffer 1.2.3.2 V des Anhang 1 zur 4. BImSchV.
3. Bei der Anlage handelt es sich zudem um eine Anlage im Sinne von Ziffer 1.2.3.2 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.
4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.
5. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.
6. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:
Die Anlage liegt in keinem der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete. Vielmehr befindet sich die Anlage innerhalb eines großflächigen Industriegebiets im Nordosten Nördlingens, nach Süden erstrecken sich die Gewerbeflächen „Industriestraße“.
Die nächstgelegene Teilfläche eines Natura 2000-Gebiets befindet sich ca. 1,6 km entfernt (Vogelschutzgebiet (SPA) 7130-471 „Nördlinger Ries und Wörnitztal“). Die nächsten FFH-Gebiete liegen über 5 km entfernt. Das nächstgelegene Biotop befindet sich in ca. 100 m Entfernung (Nr. 7129-1093). Im 1,6 km Radius befindet sich ein Hochwasserrisikogebiet, das Vorhaben befindet sich jedoch außerhalb der Hochwassergefahrenflächen.
Bei Einhaltung des Stands der Technik und der gesetzlichen Emissions-Grenzwerte der Motoren

sind auf die sich in der Nähe der Anlage befindlichen Schutzgebiete und Biotope keine Einwirkungen erkennbar. Zudem sind Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen. Negative Auswirkungen auf die Schutzziele der vorgenannten Schutzgebiete sind daher nicht zu besorgen.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, FB 41 (Haus C, Zimmer 2.56) Pflögstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906 74-6357 eingeholt werden.

Donauwörth, 05.09.2024
Landratsamt Donau-Ries

Ostertag
Oberregierungsrat

Nr. 5

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Zucker durch die Südzucker AG auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2412 der Gemarkung Rain am Lech durch die Errichtung eines Spitzenlastaggregates

1. Die Südzucker AG hat beim Landratsamt Donau-Ries die Genehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage (Spitzenlastaggregat) als Nebeneinrichtung zur Zuckerherstellung beantragt.
2. Die Maßnahme bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Ziffer 1.2.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.
3. Bei o.g. Anlage handelt es sich um eine Anlage im Sinne von Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann (§ 9 Abs. 4 UVPG, § 7 Abs. 2 UVPG). Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.
4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.
5. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Im näheren Einwirkungsbereich der geplanten Anlage liegen folgende nach Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG genannten Gebiete:

- Natura 2000-Gebiete (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 zum UVPG)

Aufgrund der Entfernung (über 1.000 m) zum Anlagenstandort sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

- Naturschutzgebiete (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 zum UVPG)

Aufgrund der Entfernung (über 1.000 m) zum Anlagenstandort sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

- mehrere gesetzlich geschützte Biotop (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 zum UVPG)

Auswirkungen auf die Biotop sind nicht zu erwarten, da zunächst die Grenzwerte der 44. BImSchV eingehalten werden. Zudem wird der Motor weniger als 300 h/a betrieben, sodass ein geringer Immissionsmassenstrom vorliegt.

- Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, Risiko und Überschwemmungsgebiete (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG)

Das Austreten von wassergefährdenden Stoffen wird durch das Einhalten der Anforderungen nach AwSV vermieden. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist nicht zu erwarten.

- in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG)

Aufgrund der Entfernung (630m bzw. 900m) zum Anlagenstandort sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Die allgemeine Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, weil durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Gegebenheiten, gemäß den in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

6. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Fachbereich 41 (Haus C, Zimmer 264) Pflögstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906/74-6188 eingeholt werden.

Donauwörth, 06.09.2024
Landratsamt Donau-Ries

Ostertag
Oberregierungsrat

Nr. 6

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Kleinerdingen-Ederheim (Grundschule) – Verbandssatzung vom 16.09.2024

Inhaltsübersicht

§ 1 Name, Sitz, Verbandsmitglieder, Räumlicher Wirkungskreis und Aufgaben des Schulverbandes	§ 6	§ 5 Rechnungsprüfung Ausscheiden von Mitgliedern
§ 2 Kassengeschäfte		§ 7 Inkrafttreten
§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit		
§ 4 Finanzbedarf		

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Kleinerdingen-Ederheim (Grundschule) (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende am 20.06.2024 beschlossene und mit Schreiben des Landratsamtes Donau-Ries vom 21.08.2024, Gesch.-Nr. 200-027-205/1.3, genehmigte

Verbandssatzung

§ 1

Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Kleinerdingen-Ederheim (Grundschule).
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Nördlingen.
- (3) Dem Schulverband gehören die Stadt Nördlingen einschließlich der Stadtteile Kleinerdingen und Holheim sowie die Gemeinde Ederheim einschließlich der Ortsteile Hürnheim und Christgarten an.
- (4) Der Schulverband hat die Aufgabe, den Grundschulern in den Verbandsmitgliedergemeinden einen ordnungsgemäßen, wohnortnahen Schulbetrieb zu ermöglichen.

§ 2

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Mitgliedsgemeinde Stadt Nördlingen geführt.

§ 3

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG. Satz 1 gilt nicht für den Schulverbandsvorsitzenden und dessen Vertreter.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **315 Euro**. Die Aufwandsentschädigung erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehälter der Laufbahnbeamten der Besoldungsordnungen A und B nach Anlage 1 zum Bayerischen Besoldungsgesetz.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall für jeden Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **15 Euro**. Die Aufwandsentschädigung darf in einem Jahr die Entschädigung, die der Vorsitzende erhält, nicht überschreiten.

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für Ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von **15 Euro**.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

1. für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;

2. wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;

3. wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz in Höhe von **50 Euro**, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

(7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4

Finanzbedarf

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahme nicht gedeckten Bedarf von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, um seinen Finanzbedarf zu decken (Schulverbandsumlage). Die Umlage wird nach der Zahl der Verbandsschüler bemessen. Stichtag für die Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 1. Oktober eines jeden Jahres für das darauffolgende Jahr.

(2) Die Schulverbandsumlage wird in vierteljährlichen Raten jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

(3) Ist die Haushaltssatzung noch nicht erlassen, so kann der Schulverband Vorauszahlungen in Höhe der Umlageschuld des Vorjahres erheben. Nach Festsetzung der Schulverbandsumlage ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 5

Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung ist von dem zuständigen Sachgebiet der Mitgliedsgemeinde Stadt Nördlingen umfassend zu prüfen, bevor sie der Schulverbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt wird.

§ 6
Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 25.08.2020 außer Kraft.

Nördlingen, den 16.09.2024

David Wittner
Schulverbandsvorsitzender

Nr. 7

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Erteilung der wasserrechtlichen beschränkten Erlaubnis für den Betrieb einer Wärmepumpe auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 994, 995, 995/1, 995/2 der Gemarkung Asbach-Bäumenheim, durch die Firma GEDA GmbH, Mertinger Straße 60, 86663 Asbach-Bäumenheim
hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

B e k a n n t m a c h u n g:

Beschreibung des Vorhabens:

Die GEDA GmbH hat am Standort Asbach-Bäumenheim folgende Fertigungsschwerpunkte: Blechbearbeitung, Roboterschweißen, Pulverbeschichtung und Endmontage. Die Betreiberin beabsichtigt das neu errichtete Bürogebäude unter Verwendung von Grundwasser zu Beheizen bzw. zu Kühlen.

Eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für die Thermische Nutzung (Heizen und Kühlen) von oberflächennahem Grundwasser mittels Grundwasserwärmepumpenanlage, auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 994, 995, 995/1, 995/2 der Gemarkung Asbach-Bäumenheim, wurde mit Unterlagen vom 29.08.2023 mit einer Jahresentnahmemenge von 356.000 m³ pro Jahr beantragt.

Mit Bescheid vom 04.03.2024, Az.: 42-6421-4/2.7 erhielt die Firma GEDA GmbH die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von oberflächennahem Grundwasser aus zwei Entnahmebrunnen für die thermische Nutzung der Wärmepumpenanlage.

Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht:

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde für das Vorhaben unter Vorlage entsprechender Planungsunterlagen die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens beantragt.

Das Landratsamt Donau-Ries hat aufgrund der eingereichten Antragsunterlagen ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren durchgeführt, da das Vorhaben der AGCO GmbH eine Grundwasserbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG beinhaltet und gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Diese wurde

als beschränkte Erlaubnis (Art. 15 BayWG) beantragt. Die Erlaubnis wurde mit Bescheid vom 04.03.2024, Az.: 42-6421-4/2.7 erteilt.

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Donau-Ries als zuständiger Behörde durchzuführenden wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens (§ 10 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 BayWG) war auch eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben durchzuführen (Anlage 1, Ziffer 13.3.2 UVPG). Die Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, § 7 Abs. 1 UVPG.

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend.

Die allgemeine Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Damit ist eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

Im Umkreis des Vorhabens befinden sich kein ökologisch bedeutsames Gebiet sowie keine Schutzgebiete, so dass keine negativen Auswirkungen möglich sind.

Die Auswirkung des Absenktrichters bzw. Aufstaukegels durch die Grundwasserentnahme ist auf einen kleinen Bereich von max. 40 m beschränkt. Durch eine Absenkung des Grundwassers im korngestützten sandigen Kies, sind keine Setzungserscheinungen an angrenzenden Gebäuden zu erwarten. Die Entnahme hat daher keine Auswirkungen auf das direkte Umfeld der Entnahmestellen. Im Bereich der von den Schluckbrunnen ausgehenden Temperaturfahne liegen keine Anlagen, die durch die Temperaturfahne negativ beeinflusst werden.

Durch die Entnahme finden keine Eingriffe in die Schutzgüter Fläche, Boden, Landwirtschaft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt statt, da die Flächen rund um die Brunnen durch den Betrieb nicht direkt belastet werden.

Auf die weiteren der in Anlage 3 UVPG genannten Schutzgüter hat die Maßnahme der GEDA GmbH keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflögstraße 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.93, Telefon: 0906 74-6167 eingeholt werden.

Im Falle einer persönlichen Vorsprache ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Donauwörth, den 18.09.2024
Ostertag
Oberregierungsrat

**Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat**